DER LANDRAT DES
LANDKREISES ANSBACH

Ansbach, 12.08.2020

Herrn Kreisrat
Dr. Herbert Sirois
Breitenau 87
91555 Feuchtwangen

Kreisstraße AN 4 neu
Ihre Anfrage vom 29. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Kreisrat Dr. Sirois,

mit Anfrage vom 29. Juni 2020 baten Sie um Auskunft darüber, ob es zwischen dem Landkreis Ansbach und dem Zweckverband Industrie-/Gewerbepark InterFranken eine Vereinbarung über die Planungen des Neubaus der Kreisstraße AN 4 gibt. Für die urlaubsbedingte Verzögerung in der Beantwortung bitte ich um Verständnis.

Hierzu teile ich mit, dass der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 20. April 2009 festgelegt hat eine Vereinbarung mit dem Zweckverband zu schließen. Dies umfasst die Übernahme der Planungskosten und die Baulastträgerschaft für die Kreisstraße AN 4 neu durch den Landkreis Ansbach. Weiterhin wurde Übereinkunft darüber getroffen, dass Abschnitte der bestehenden Kreisstraße AN 4 und AN 5 zu Gemeindestraßen abgestuft werden und vom Zweckverband Interfranken bzw. den betroffenen Gemeinden in deren Baulastträgerschaft zu übernehmen sind.
Die Vereinbarung datiert auf den 12. August 2009/24. September 2009.

Bisher sind Gesamtkosten in Höhe von 985.430 Euro entstanden.
Darin enthalten sind die Kosten für Planung, Gutachten, Wasserrechtsverfahren und Grunderwerb. Auf Basis der Gesamtkostenschätzung in Höhe von 15.020.000 Euro aus dem Jahr 2013, entspricht dies einem Verhältnis von rd. 6,6 Prozent.

Der vom Landkreis geleistete Kostenaufwand für Planungsleistungen incl. erforderlicher Gutachten beträgt aktuell 454.576,47 Euro.

Das gegen den für die Kreisstraße AN 4 neu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 3 gerichtete Klageverfahren wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 14. Juni 2013 bis zur Erledigung des Normenkontrollverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 2 (Gewerbepark Interfranken) ausgesetzt.

Crailsheimstraße 1
Postfach 1502
91506 Ansbach
Telefon (0981) 468-1000
Telefax (0981) 468-1019
landrat@landratsamt-ansbach.de
www.landkreis-ansbach.de

Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Urteil vom 28. Oktober 2014 für ungültig erklärt. Eine Entscheidung über den Bebauungsplan Nr. 3 (AN 4 neu) steht weiterhin noch aus. Ein konkreter Zeitrahmen wann in diesem Normenkontrollverfahren mit einem Urteil zu rechnen ist, kann derzeit nicht benannt werden.

Die für dieses Verfahren angefallenen Anwalts- und Gerichtskosten trägt der Zweckverband Interfranken

Das Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Bräuning ist weiterhin anhängig. Mit Beschluss vom 12. März 2012 hat das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach das Verfahren solange ausgesetzt, bis der Bayerische Verwaltungsgerichtshof über das den Bebauungsplan Nr. 3/Kreisstraße AN 4 neu betreffende Normenkontrollverfahren rechtskräftig entschieden hat. Da die Entscheidung über den Bebauungsplan Nr.3 noch aussteht, kann auch hier kein konkreter Zeitrahmen benannt werden wann mit einem Urteil in diesem Verfahren zu rechnen ist.

Die Kosten des Klageverfahrens gegen das Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren sind vom Landkreis zu tragen. Hierfür sind bisher Anwaltskosten in Höhe von 2.693,50 Euro angefallen.

Eine konkrete Absprache zur Kostenverteilung bzw. eine Ausgabendeckelung wurde nicht vereinbart. Der Rückzahlungsvorbehalt wurde mit Beschluss des Kreisausschusses vom 15. November 2010 aufgehoben.

Sie begründen Ihre Anfrage auch damit, dass der Kreistag über entstandene Kosten informiert werden müsse. Ich möchte hierzu auf den jährlichen Haushaltsplan verweisen. In den Einzelplänen des Vermögenshaushalts sind bei den jeweiligen Haushaltsstellen neben den verfügbaren Haushaltsansätzen auch die aktuell vorhandenen Haushaltsreste mit angegeben. Stellt man bei der Haushaltsstelle 1.6536.9510 den Haushaltsrest des Vorjahres gegenüber, lassen sich aus dem Differenzbetrag die jährlichen Ausgaben ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Ludwig